Statuten des Reitvereins Zürcher Oberland (RVZO, gegr. 1889)

Generalrevidiert und genehmigt an der Generalversammlung vom 3.März 2017
Ergänzt an der GV vom 6.3.2020

I. Zweck des Vereins
§1: Der RVZO mit Sitz in Rüti ZH bezweckt die Förderung des reiterlichen Könnens seiner Mitglieder, die Durchführung reitsportlicher Veranstaltungen, den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung seiner Reitanlage in Rüti und die Pflege der Kameradschaft.
§2: Der RVZO ist Mitglied des Verbandes ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV).

II. Mitgliedschaft
§3: Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitglieder (bis zum 21. Altersjahr)
- Aspirantinnen und Aspiranten
- Ehrenmitgliedern (nach 30 Jahren Mitgliedschaft oder auf Antrag des Vorstandes)
- Passivmitgliedern

§4: Aktive Concours-/Wettkampf Reiter/Innen sind zwingend „Aktivmitglieder“. Über Spezialfälle entscheidet der Vorstand.
§5: Beitritt: Durch Einreichung des Beitrittsformulars an den Vorstand können Interessenten dem RVZO als Aspiranten (zur Aufnahme als Aktivmitglieder oder Juniorenmitglieder) beitreten. Die Voraussetzungen, die zur Aufnahme durch die Generalversammlung (GV) des RVZO erfüllt sein müssen, bestimmt der Vorstand.
Passivmitglieder nimmt der Vorstand direkt auf und macht Mitteilung an der nächsten GV.
§6: Übertritt: Über Gesuche um Übertritt in eine andere Mitglieder- Kategorie entscheidet die GV auf Antrag des Vorstands.
§7: Austritt: Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds oder bei vereinsschädigendem Verhalten auf Antrag des Vorstands durch die GV.

III. Organisation
§7: Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Revisoren
§8: Die ordentliche Generalversammlung
Im ersten Quartal des Jahres wird die ordentliche Generalversammlung (GV) vom Vorstand einberufen. Schriftliche Anträge der Mitglieder an die GV müssen 10 Tage vor der GV beim Vorstand eintreffen.
§9: Folgende Geschäfte sind zu traktandieren:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler/Innen
- Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr
- Jahresbericht von Präsiden/In und Übungsleiter/In
- Abnahme der Jahresrechnung inkl. Revisoren Bericht
- Genehmigung des Budgets des kommenden Jahres

- Festsetzung der Jahresbeiträge, der Eintrittsgebühr, der Hallentarife, der Schlüsselgebühren, des Depots
- Mitgliederbewegungen und Ernennungen
- Prämierung der Reittätigkeit
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Wahlen von Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Jahresprogramm
- Beschlüsse über die Durchführung grösserer Veranstaltungen.
- Varia

§10: Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

§11: Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/In
- Aktuar/In
- Übungsleiter/In
- Kassier/In
- Webmaster/In
- Juniorenbetreuer/In
- Hallen- Administrator/In
- Anlage und Hallenwart/In

§12: Der Vorstand wird an der GV mit einfachem Mehr auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand wählt die/ denVizepräsident/In aus seinen Reihen an der konstituierenden Sitzung. Der Vorstand führt den Verein, er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit, davon Präsident/In oder Vizepräsident/In, anwesend sind.
§13: Der Vorstand verfügt über einen budgetierten freien Kredit von SFR. 5000.-/ Jahr. Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident/In und Aktuar/In gemeinsam.

§14: Die Revisor/Innen werden von der GV auf 2 Jahre gewählt, wobei diese abwechselnd zu ersetzen sind. Den Revisor/Innen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Der Bericht ist der GV vorzulegen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§15 Ehren- und Aktivmitglieder sowie Junioren über 16 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt. Aktivmitglieder und Junior/Innen sind verpflichtet, den Verein bestmöglich zu unterstützen und die Anlässe und die GV zu besuchen.
§16 Mit der Aufnahme in den Verein wird der volle Jahresbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.
§17 Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
§18 Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und erhalten die Reitbahnkarte gratis.

§19 OK- Mitglieder der grossen Veranstaltungen des RVZO erhalten die Reitbahnkarte im Folgejahr gratis. Die entsprechende Liste zuhanden Kassier/In erstellt der Vorstand.
§20 Mitglieder, die nicht 20 Stunden für den Verein als Helfer gearbeitet haben- wovon total mindestens 10 Stunden an den beiden grossen Veranstaltungen (Hallendressurprüfung und

Hallenconcours) im Herbst zahlen im Folgejahr den doppelten Mitgliederbeitrag.
§20a Juniormitglieder bis zum 12.Altersjahr leisten die Helferstunden für den Mitgliederbeitrag und als Mitbesitzer einer vergünstigten Familienreitbahnkarte analog dem Altersjahr. Für die vergünstigte Juniorenreitbahnkarte leisten sie 20 Stunden.
§21 Beim Bezug einer Hallenkarte im Folgejahr, können Aktivmitglieder Ihre Helferstunden aus dem laufenden Jahr mit CHF 20.- pro Helferstunde in Abzug bringen.
§21a Haftungsbegrenzung: Für die Befindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied haftet mit maximal 100.-Fr..

V. Reitanlage Rapperswilerstrasse 112, 8630 Rüti
§22 Die Reitanlage ist im Eigentum des RVZO. Sie dient in erster Linie den Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern, Junior/Innen und Aspirant/Innen zur Ausbildung von Reitenden und Pferden. Die Reitanlage steht ihnen zur Verfügung, soweit sie nicht anderweitig belegt oder vermietet ist.
§23 Die Benützung der Reitanlage ist durch die Hallen- resp. Tarifordnung geregelt.
Die Mitglieder sind verpflichtet sich den Anweisungen des Anlagewartes zu unterziehen und die Anlage in geordnetem Zustand zu hinterlassen.

VI. Kassawesen
§24 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1.Januar bis zum 31. Dezember. Die/der KassierI/n führt die Buchhaltung so, dass der Hallenbetrieb als Profitcenter und vom Vereinsbetrieb abgegrenzt geführt wird.

VII. Schlussbestimmungen
§25 Eine Statutenrevision kann nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung erfolgen.
§26 Vorliegende Statuten sind auf der Homepage des Vereins aufzuschalten.
§27 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder an einer (ausserordentlichen) Generalversammlung beschliesst.
§28 Bei der Auflösung des Vereins oder in einem Konkursfall gilt für die Reitanlage des RVZO die Heimfall- Regelung gemäss gültigem Baurechtsvertrag des RVZO mit der Gemeinde Rüti ZH aus dem Jahr 2005.
§29 Allfälliges Restvermögen des Vereins muss zwingend einer sozialen Institution gespendet werden.

Rüti, 5. März 2021

Der Präsident Die Aktuarin